



# <AutomationML/>

**The Glue for Seamless  
Automation Engineering**

**Verhaltenskodex zum Kartellrecht  
AutomationML e.V.  
Fassung vom 08.04.2013**

# Verhaltenskodex des Vereins AutomationML e.V.

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg

## § 1 Zweck des Vereins und Anwendungsbereich dieses Kodex; Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Ziel des Industrievereins AutomationML e.V. ist die Förderung der Entwicklung und der Verbreitung des standardisierten Datenaustausches im Engineering-Prozess von industriellen Automatisierungssystemen, insbesondere durch die Spezifikation allgemein kompatibler Datenschnittstellen. Ziel der Vereinstätigkeit ist es dabei, durch die Möglichkeit eines standardisierten Datenaustausches erhebliche Effizienzgewinne und Fehlerreduktionen und damit Zeit- und Kosteneinsparungen zu realisieren. Dies soll durch den problemlosen und verlustfreien Transfer von Daten aus unterschiedlichen Gewerken des Engineering-Prozesses zwischen verschiedenen Engineering-Systemen über definierte Schnittstellen realisiert werden.

Diese allgemeine Zielstellung wird vom AutomationML e.V. auf verschiedenen Handlungsebenen verfolgt. Im Rahmen der Arbeiten entstehen Spezifikationen für ein Datenaustauschformat und seine Nutzung, die schrittweise ausgehend von Whitepapern zu IEC-Standards entwickelt werden. Es ist ausschließliches Ziel des AutomationML e.V., diese Spezifikationen zu entwickeln, mit einem weiten Kreis potentieller Anwender hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften zu diskutieren, sie frei, nicht diskriminativ und (soweit zulässig) kostenlos für jeden Interessenten zugänglich zu machen, und ihre Anwendung mit Mitteln des Wissenstransfers und des Marketing zu unterstützen.

Hierbei beachtet der Automation ML e.V. die gemäß Kartellrecht einzuhaltenden Rahmenbedingungen.

- (2) Der AutomationML basiert auf der Mitarbeit seiner Mitglieder. Diese entsenden zu Zwecken der Vereinsarbeit Spezialisten, die an der Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele mitarbeiten. Zudem sind von den Mitgliedern entsandte Personen in den Organen des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitsgruppen) tätig.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind alle natürlichen Personen verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und nicht die Interessen ihres etwaigen (anderen) Arbeitgebers.

- (3) Dieser Kodex wurde am 08.04.2013 vom Vorstand des AutomationML verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2013 veröffentlicht. Er gilt für die Arbeit in den Organen des Vereins. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitsgruppen) sowie die Mitglieder des Vereins mit diesem Kodex vertraut gemacht werden.

## § 2 Verhalten bei Sitzungen

- (1) Sitzungen erfordern eine rechtzeitige Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass das einzelne Mitglied bzw. dessen Abgesandte genau einschätzen können, was Gegenstand des Treffens sein wird. Die Tagesordnung muss insbesondere so abgefasst sein, dass sie eine Beurteilung etwaiger kartellrechtlicher Problembereiche ermöglicht.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung – gleichgültig ob Mitgliederversammlung, Vorstandstreffen, Arbeitsgruppentreffen oder sonstige Sitzung - werden die Teilnehmer durch den Sitzungsleiter auf die Erfordernis der Einhaltung des Kartellrechts (insbesondere dieses Verhaltenskodex) hingewiesen. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch die Leitung der Sitzung sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Kodex und des Kartellrechts eingehalten werden. Davon bleibt die Verantwortung der einzelnen Sitzungsteilnehmer unberührt.
- (3) Bei Sitzungen des Vorstandes des Vereins soll ein Mitglied der Geschäftsstelle, der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein, um die Sitzung zu leiten.  
  
Bei Sitzungen von Arbeitsgruppen des Vereins soll ein Mitglied der Geschäftsstelle, der Leiter der Arbeitsgruppe oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein, um die Sitzung zu leiten.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu führen. Der jeweilige Sitzungsleiter hat dies sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung allen Abgesandten und, wenn es sich nicht nur um ein Unterarbeitsgruppe handelt, sämtlichen Mitgliedern zuzusenden.

## § 3 Verhaltensregeln in Hinblick auf kartellrechtliche Vorgaben

- (1) Mitglieder des Vereins können in verschiedenen Bereichen Wettbewerber sein. Verstöße gegen das Kartellrecht können schwerwiegende Konsequenzen für alle Beteiligten und deren Unternehmen oder Organisationen nach sich ziehen.  
  
Daher sind von den Mitgliedern und deren Abgesandten bei der Arbeit im Verein, in der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den Arbeitsgruppen und sonstigen Sitzungen, aber auch bei der Vertretung des Vereins nach außen, folgende Regeln zu beachten.
- (2) Die Mitglieder und deren Abgesandte werden anderen Mitgliedern und deren Abgesandten keine wettbewerbsrelevanten Informationen in irgendeiner Weise zugänglich machen, sich hierüber austauschen und sie weder für diese Zwecke sammeln noch erfassen, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Preise/Preisbestandteile, Margen, beabsichtigte Preiserhöhungen; Kunden, Absatzgebiete, Vertriebswege und -strategien, Marktanteile, Umsätze, Umsatzerwartungen; Entwicklungsvorhaben, neue Produkte. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einem anderen Mitglied, welches kein Wettbewerber ist, außerhalb der Arbeit im Verein eigene wettbewerbsrelevante Informationen (mit Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung) zugänglich zu machen.

- (3) Unabhängig davon, ob solche Informationen öffentlich bekannt sind oder nicht, werden die Mitglieder oder deren Abgesandte vor allem auch keine Vereinbarungen, in welcher Form auch immer, über die in § 3 Abs. 2 genannten Themen treffen.
- (4) Sollte ein Mitglied oder dessen Abgesandte einen Informationsaustausch oder eine Vereinbarung zu einem der in § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Themen im Rahmen der Zusammenarbeit im Verein ausnahmsweise für erforderlich halten, wird er zuvor die kartellrechtliche Zulässigkeit mit seiner eigenen Rechtsabteilung klären und nur bei deren schriftlicher Bestätigung, dass das beabsichtigte Verhalten kartellrechtlich unbedenklich ist, sein Anliegen unter Hinweis auf die kartellrechtliche Prüfung gegenüber dem Vorstand des Vereins darlegen.
- (5) In Konkretisierung der in § 3 Abs. 2 genannten Verpflichtungen werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und – soweit vorhanden – der Geschäftsführer oder Mitglieder von Organen des Vereins Mitgliedern keine Informationen über andere Mitglieder bzw. deren Abgesandte zugänglich machen oder solche Informationen sammeln, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar.
- (6) Gemäß § 1 Abs. 1 strebt der Verein die Entwicklung von Standards an. Dabei ist der Verein bestrebt, ein Datenaustauschformat und dessen Nutzungsvorgehen zu schaffen und zu standardisieren, das für die Herstellung der Kompatibilität und Interoperabilität beliebiger Softwarewerkzeuge anwendbar ist, die im Engineering von Produktionssystemen zum Einsatz kommen können. Dabei soll der Entwicklungs- und Standardisierungsprozess gemäß der Regeln der DKE und der IEC erfolgen und damit ein offenes, transparentes und nicht-diskriminierendes Verfahren umsetzen. Die Ergebnisse der Arbeiten müssen zu angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen für alle Interessenten zugänglich sein.

#### **§ 4 Verstöße gegen den Verhaltenskodex**

- (1) Verstößt ein Mitglied oder dessen Abgesandte gegen den Verhaltenskodex, ist der Vorstand des AutomationML e.V. berechtigt, gemäß §5 Abs. 1 der Vereinsatzung den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund in der Mitgliederversammlung zu beantragen.